



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

**Naturschutz und Jagdwesen**

Gemeinde Schönau  
Herr Erster Bürgermeister Rasp  
Rathausplatz 1  
83471 Schönau a. Königssee

**Unser Zeichen:** 33-1737.05/2023/059423  
**Sachbearbeitung:** Huber  
**Kontakt:**  
**T:** +49 8651 773 686  
**F:**  
Markus.Huber@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 11. Juli 2024

**Vorhaben: Gemeinde Schönau a. Königssee - Ausbau des Achenweges zwischen der Gärtnerei Sommer und der Untersteiner Straße zu einem getrennten Geh- und Radweg / 2023**

Gemeinde / Gemarkung: Schönau / Schönau  
Flurnummer(n):  
Ihr Zeichen:

Anlagen  
----

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Rasp,

in der Nachricht von Herrn Höglauer, dem von Ihnen beauftragten Planer (Fa. Dipold+Gerold), vom 30.01.2024 wurden wir gebeten zur eingereichten Unterlage zur Bewertung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung Stellung zu nehmen. Am 04.03.2024 erhielten wir die restlichen Planunterlagen, da diese bis dato noch nicht vorlagen. Diese wurden ebenfalls in der nachfolgenden Stellungnahme berücksichtigt:

In der Unterlage zur Bewertung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung von Dr. Manfred Föger vom 18.01.2024 wird der Ausgangszustand der Flächen, auf denen der zusätzlich anzulegende Fußweg entstehen soll, nicht erfasst und mittels Biotopwertliste angesprochen.

Mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besteht somit aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis.

Im Rahmen einer Ortseinsicht wurde festgestellt, dass sich der teilweise felsdurchsetzte Waldrand zwischen 0+520 und 0+660 als Habitat für Amphibien und Reptilien eignen könnte. Sollte im Zuge der Planung dieser Abschnitt beeinträchtigt werden, muss dieser Bereich durch eine fachkundige Biologin oder einen fachkundigen Biologen geprüft werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung, Störung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten) zu vermeiden. Generell stellt die geplante Asphaltierung eine Barriere für die Bewegungen von Amphibien in ihrem Habitat dar. Im Gegensatz zur wassergebundenen Bauweise können, beispielsweise Frösche, eine asphaltierte Fläche nur überqueren, wenn durch Niederschlag eine Benetzung der Oberfläche erfolgt.

**Dienstgebäude:**

Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall  
Buslinie 4 - Mayerhof ab  
Bahnhof Bad Reichenhall

**Telefon-Zentrale:**

T: +49 8651 773-0  
F: +49 8651 773-111  
poststelle@lra-bgl.de  
www.lra-bgl.de

**Besuchszeiten:**

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr  
Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Berchtesgadener Land  
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 77  
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost  
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59  
BIC GENODEF1BGL

Sollte die geplante Asphaltierung des Fahrradwegs im Winter eine Salzstreuung erforderlich machen, wäre dies aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da eine Beeinträchtigung der zwei amtlich kartierten Biotope (A8343-0206-006, A8344-0009-001) nicht auszuschließen ist.

In der Stellungnahme vom 02.11.2023 des Kollegen Florian Marchners wurde um Prüfung im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 Abs. 1 BNatSchG gebeten.

Es sollte geprüft werden, ob eine Asphaltierung alternativlos ist. Die Ausführungen dazu fehlen in den bisher eingereichten Unterlagen.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu klären, ob ein öffentliches Interesse an der Asphaltierung vorliegt und ob es durch die Maßnahme zu Verlagerungstendenzen vom motorisierten Individualverkehr hin zum Fahrrad kommen würde. Ein übergeordnetes öffentliches Interesse ist nach detaillierter Prüfung und Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange hier nicht erkennbar.

Ein weiterer Aspekt der in den Antragsunterlagen noch nicht abgedeckt wurde, ist die Einschränkung des Landschaftsgenusses, Naturerfahrung und Erholungsfunktion für die Wegbenutzer durch die Asphaltierung. Vor allem der Wegabschnitt zwischen dem nördlichen Ende des Achenweges und dem Haus Nr. 35 würde massiv an Charakter verlieren.

Zusammenfassend ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand die Asphaltierung und der Ausbau des Achenweges aus Sicht des Naturschutzes abzulehnen und im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes nach § 13–17 BNatSchG als vermeidbarer Eingriff zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Huber